

Die gemeinnützige Organisation als Erbe

- Nach dem Tod noch Gutes tun -

Viele Menschen, die keine nahestehenden Personen oder Kinder haben, sind sich unsicher, wem sie ihr Vermögen hinterlassen sollen. Kommt der Nachlass einer gemeinnützigen Organisation (z.B. Stiftung oder Verein) zugute, wird dadurch sowohl Gutes getan, als auch Erbschaftssteuer gespart.

Folgende wesentliche Punkte sind zu beachten:

- ⇒ Alles, was der gemeinnützige Organisation hinterlassen wird, erhält sie ohne Abzug. Sie ist von der Erbschaftssteuer befreit.
- ⇒ Es ist zwingend ein Testament notwendig, damit keine gesetzliche Erbfolge eintritt.
- ⇒ Pflichtteilsansprüche sollten bedacht werden.
- ⇒ Durch ein Vermächtnis können einzelne Nachlasswerte vermacht werden.
- ⇒ Wird die gemeinnützige Organisation Erbe, muss sie sich als Rechtsnachfolger um den Nachlass kümmern.
- ⇒ Eine Testamentsvollstreckung ist ratsam, damit die Nachlassabwicklung übernommen wird und Vermächtnisse erfüllt werden.
- ⇒ Es sollte genau überlegt werden, welche Organisation eingesetzt und welcher gute Zweck mit dem Nachlass gefördert werden soll.
- ⇒ Auch Erben können mit dem geerbten Vermögen Gutes tun und hierbei Steuern sparen oder vermeiden.

Sofern eine gemeinnützige Organisation im Testament bedacht werden soll, ist ein fachlicher Rat ratsam, damit die mit dem Testament verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.